

ZH_OBERGERICHT SB190387 vom 20. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190387

FR: ZH_OBERGERICHT SB190387 du 20 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190387 del 20 dicembre 2019

Erwägungen

E. 24

Monaten wurde ihm der teilbedingte Strafvollzug gewährt unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren, im Übrigen wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet. Der Beschuldigte wurde für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen, und es wurde die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet. Ferner wurde über die Verwendung beschlagnahmter Gegenstände und über die Zivilforderungen der Privatkläger entschieden (Urk. 94). Gegen dieses Urteil hat der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. Februar 2019 fristgerecht Berufung angemeldet (Urk. 77) und mit Eingabe vom 12. August 2019 die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 95). Er rügt den Schuldspruch betreffend qualifizierten Raub an und beantragt, er sei des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen, mit einer bedingten Geldstrafe von höchstens 280 Tagessätzen zu Fr. 10.– zu bestrafen unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren, es sei von einer Landesverweisung und einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem abzusehen. Seitens der Privatkläger wurde keine Anschlussberufung erhoben. Die Staatsanwaltschaft hat ausdrücklich auf Anschlussberufung verzichtet und beantragte mit Eingabe vom 23. August 2019 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 100). Ihr Dispensationsgesuch betreffend die Teilnahme an der Berufungsverhandlung wurde am 3. Oktober 2019 bewilligt (Urk. 100). Demzufolge ist festzuhalten, dass das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Dispositiv-Ziffern 1 Lemma 2 und 3 (Schuldsprüche einfache Körperverletzung Dossier - 7 - 3 und Angriff), 2 (Freispruch einfache Körperverletzung Dossier 1), 7 (Einziehungen), 8-12 (Zivilansprüche der Privatkläger) und 13-16 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) in Rechtskraft erwachsen ist. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 12. November 2018 vorgeworfen, er habe am 10. Juni 2017 zusammen mit C._____ und einem unbekanntem Dritten am Bahnhof F._____ die Geschädigten B._____ und D._____ ausgeraubt. Die drei mit Schal und teilweise auch Basketballmütze verummten Täter hätten sich wie vorgängig miteinander abgesprochen in einem Abstand von ca. einem halben Meter vor die sitzenden Geschädigten gestellt. Der Unbekannte habe den Geschädigten verboten, aufzublicken und habe ein einhändig bedienbares Klappmesser mit einer Klingenslänge von ca. 12 bis 20 cm aus der rechten Hosentasche genommen, habe die Messerspitze gegen D._____ gerichtet und von beiden Geschädigten die Herausgabe sämtlicher Gegenstände verlangt. D._____ habe unter dem Eindruck der körperlich überlegenen in der Überzahl befindlichen Täter und aufgrund der vorgehaltenen Waffe dem Unbekannten das ganze Münzgeld aus seinem Portemonnaie (ca. Fr. 20.–) übergeben. Während der unbekanntem Täter die beiden Geschädigten weiterhin mit dem Messer bedroht habe, was der Beschuldigte und C._____ realisiert hätten und damit einverstanden

gewesen seien, habe der Beschuldigte B._____ mehrfach aufgefordert, er solle ihm alles geben, sonst würde er sehen, was passiere. B._____ habe sich aus Angst heraus der Waffendrohung gebeugt und habe zugelassen, dass der Beschuldigte das Mobiltelefon Apple iPhone 6 im Wert von ca. Fr. 800.– aus dem Hosensack genommen und ihn nach weiteren Wertgegenständen abgetastet habe. Auf entsprechende Aufforderung des Beschuldigten habe B._____ seine Sporttasche geöffnet. C._____, der während der Tat hauptsächlich als Aufpasser figuriert habe, die Geschädigten im Auge behalten habe, und durch seine körperliche Überlegenheit die Übermacht der Täter unterstützt habe, habe den Inhalt der Sporttasche ausgeleert. Der Beschuldigte habe diesen durchsucht und einen Kopfhörer im Wert von ca. Fr. 450.–, Sportschuhe, ein T-

- 8 - Shirt und Duschtensilien entwendet. Die drei Täter hätten den Tatort unter Mitnahme der erbeuteten Gegenstände verlassen. 2. Erstellter und zu erstellender Sachverhalt In der Befragung vor Vorinstanz erklärte der Beschuldigte, er habe am fraglichen Abend C._____ am G._____-see getroffen. Dort habe ein Unbekannter sie angesprochen, ob sie ihm helfen könnten. Er habe dies bejaht. Er sei betrunken gewesen, habe gekifft und habe nicht viel überlegt, was der Unbekannte von ihnen gewollt habe. Sie seien mit dem Unbekannten nach F._____ gefahren (Prot. I S. 10). Er habe nicht gewusst, was in F._____ passieren würde, es sei nicht abgesprochen gewesen. Er habe erst gewusst, was passiere, als der Unbekannte zu den Geschädigten gegangen sei und diese aufgefordert habe, die Gegenstände herauszugeben (Prot. I S. 11). In diesem Zeitpunkt habe er entschieden, mitzumachen (Prot. I S. 12). Er habe keinen Schal getragen, es treffe nicht zu, dass er sich verummmt habe (Prot. I S. 12). Er wisse nichts von einem Messer, habe kein solches gesehen, es sei auch nicht davon geredet worden. Es sei für ihn unwahrscheinlich, dass der Unbekannte ein Messer verwendet habe, sonst hätte er dies gesehen (Prot. I S. 13). Er habe gegenüber B._____ nicht gedroht, er habe nur wiederholt, was der Unbekannte gesagt habe, nämlich dass der Geschädigte alles geben solle (Prot. I S. 14). Es sei möglich, dass den Geschädigten ein Apple iPhone 6, ein Kopfhörer, Sportschuhe, ein T-Shirt sowie Duschtensilien entwendet wurden, er wisse aber nicht genau, was entwendet worden sei (Prot. I S. 14). Es treffe nicht zu, dass er das iPhone aus der Hosentasche von B._____ genommen habe, dieser habe es ihm gegeben (Prot. I S. 15). Er wisse nicht mehr, ob er die Sporttasche durchsucht habe. Sein Anteil an der Beute seien die Kopfhörer und die Sportschuhe gewesen (Prot. I S. 15). Den Aussagen des Beschuldigten vor Vorinstanz ist zu entnehmen, dass er geständig ist, beim angeklagten Vorfall mitgewirkt zu haben und dabei zusammen mit C._____ und einem Unbekannten den beiden Geschädigten B._____ und D._____ die in der Anklage aufgeführten Gegenstände abgenommen zu haben. Im Umfang dieses Geständnisses ist der Sachverhalt gestützt auf die Aussagen der Geschädigten und die Akten erstellt. Bestritten wird vom Beschuldigten, dass

- 9 - ein Messer zum Einsatz kam. Er macht geltend, es sei weder über den Einsatz eines Messers gesprochen worden, noch habe er ein solches gesehen, obwohl er ein solches aufgrund seiner Position hätte sehen können. Ferner bestreitet er, den Geschädigten bedroht zu haben und verummmt gewesen zu sein. Schliesslich macht er geltend, die Tat sei nicht geplant gewesen, er habe vielmehr erst realisiert, was geschehe, als der Unbekannte auf die Geschädigten zugegangen sei und von ihnen ihre Gegenstände verlangt habe. In diesem Zeitpunkt habe er entschieden, mitzumachen. In den vom Beschuldigten bestrittenen Punkten, insbesondere betreffend Einsatz eines Messers, ist zu prüfen, ob sich der Anklagesachverhalt erstellen lässt. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Anklagevorwurf,

wonach der Unbekannte beim Verlassen des Tatorts nochmals zu den Geschädigten zurückgekehrt sei und B._____ einen Faustschlag gegen die linke Wange versetzt habe, einen Sachverhalt betrifft, welcher sich nach Vollendung des Raubes verwirklicht haben soll. In diesem Punkt bildet der Anklagesachverhalt nicht mehr Gegenstand des Raubvorwurfes oder eines anderen gegen den Beschuldigten gerichteten Vorwurfs, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Für die Erstellung des Sachverhaltes stehen neben den Aussagen des Beschuldigten diejenigen des Mitbeschuldigten C._____ und der beiden Geschädigten B._____ und D._____ zur Verfügung. 3. Beweismittel 3.1. Aussagen des Beschuldigten In der ersten polizeilichen Einvernahme vom 15. Juni 2017 verweigerte der Beschuldigte die Aussage (Urk. D2 6/1). Der Beschuldigte sagte in der Hafteinvernahme vom 16. Juni 2017 aus, er sei in der fraglichen Zeit mit zwei Kollegen in einem silbrigen Fahrzeug herumgefahren. In F._____ sei dann die Sache passiert, dass sie den Geschädigten die Sachen weggenommen hätten. Er werde alles erzählen, aber er werde die Namen der beiden anderen nicht nennen (Urk. D2 6/2 S. 2 f.). Von einem Messer wisse er nichts (Urk. D2 6/2 S. 2). Er habe kein Messer gesehen und keiner von ihnen ha-

- 10 - be von einem Messer gesprochen (Urk. D2 6/2 S. 4). Es treffe nicht zu, dass sie maskiert gewesen seien. Sie seien ganz sicher alle drei unmaskiert gewesen. Sie hätten Schuhe, Kopfhörer und ein Handy erbeutet. Er habe die Kopfhörer und die Schuhe bekommen (Urk. D2 6/2 S. 3). In der Befragung vom 19. Juli 2017 sagte der Beschuldigte aus, er habe im Ausgang C._____ getroffen auf einer Party mit vielen Leuten in H._____ am See. Dort habe ein Unbekannter sie gefragt, ob sie ihm behilflich sein könnten. Er sei dann mit C._____ und dem Unbekannten nach F._____ gefahren. Dort sei der Unbekannte voraus zu zwei auf einer Bank sitzenden Männern gegangen und habe diese aufgefordert, ihre Sachen zu geben. Er habe aus Dummheit mitgemacht. Er habe Handy, Kopfhörer und Turnschuhe an sich genommen, jedoch keine Dusch-utensilien (Urk. D2 6/3 S. 4). Auch von Bargeld wisse er nichts (Urk. D2 6/3 S. 5). Alle drei Täter hätten mit den Geschädigten gesprochen. Er habe gesagt, sie sollten ihre Sachen herausgeben (Urk. D2 6/3 S. 5). Niemand habe ein Messer gehabt, er habe kein Messer gesehen (Urk. D2 6/3 S. 5). Wenn der Unbekannte ein Messer in der Hand gehabt hätte, hätte er es gesehen (Urk. D2 6/3 S. 5). Das Natel habe der Unbekannte genommen, die Kopfhörer und die Schuhe habe er für den Unbekannten aufbewahrt (Urk. D2 6/3 S. 6). Er habe mitgemacht, weil er besoffen gewesen sei (Urk. D2 6/3 S. 7). Der Beschuldigte hielt in der Einvernahme vom 25. Juli 2017 (Urk. D2 6/4) erneut daran fest, dass er C._____ in H._____ bei der Party am See getroffen habe und der unbekannte Dritte sie gefragt habe, ob sie ihm behilflich sein könnten. Sie hätten bejaht, ohne zu wissen, worum es gehe (Urk. D2 6/4 S. 2). Sie seien alle drei mit dem Auto von C._____ nach F._____ gefahren. Der Unbekannte habe das Auto gelenkt und sei nach F._____ gefahren, ohne etwas zu sagen. Dort seien sie aus dem Auto ausgestiegen. Der Unbekannte sei Richtung Bushaltestelle gegangen, wo zwei junge Männer gewesen seien und habe zu diesen gesagt, sie sollten ihre Sachen herausgeben. Sie hätten aus Dummheit mitgemacht (Urk. D2 6/4 S. 3). Er habe in ganz normalem Ton wiederholt, was der Unbekannte gesagt habe, und habe nicht bemerkt, dass die beiden jungen Männer Angst gehabt hätten. Die Geschädigten hätten sich gegenseitig angeschaut, hätten aber nichts Gros-

- 11 - ses gesagt. Der eine habe seine Sporttasche etwas näher zu ihnen hingestellt. Er habe diese geöffnet, sich den Inhalt angeschaut und Kopfhörer und Turnschuhe entnommen. Dieser Geschädigte habe dann auch noch sein Handy herausgerückt und habe es ihm

gegeben. Er wisse nichts davon, dass auch noch Geld gestohlen worden sei (Urk. D2 6/4 S. 3). Er wüsste nicht, dass die Geschädigten bedroht worden seien oder ihnen Gewalt angedroht worden sei (Urk. D2 6/4 S. 4). Er habe nur zum Geschädigten gesagt, er solle die Sachen herausgeben, habe dies aber nicht mit einer Drohung verbunden. Wie er sich erinnere, habe der Geschädigte ihm das Handy gegeben, er habe es ihm nicht aus dem Hosensack genommen und habe ihn nicht abgetastet (Urk. D2 6/4 S. 5). Die beiden Mittäter und er seien nicht verummumt gewesen (Urk. D2 6/4 S. 4). Er wisse nichts von einem Messer und habe auch kein solches gesehen (Urk. D2 6/4 S. 5). Er wiederholte, aus Dummheit mitgemacht zu haben und weil er besoffen gewesen sei (Urk. D2 6/4 S. 5). Am 31. Mai 2018 (Urk. D2 6/5) verwies der Beschuldigte auf seine bisherigen Aussagen und entschuldigte sich gegenüber den beiden Privatklägern (Urk. D2 6/5 S. 2). In der Schlusseinvernahme vom 16. August 2018 verwies der Beschuldigte auf seine bisherigen Aussagen (Urk. D2 6/6 S. 6). Bezüglich der Aussagen in der Befragung vor Vorinstanz kann auf die vorstehende Zusammenfassung unter Ziffer 2 verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte erneut aus, ein Unbekannter habe ihn und C._____ gefragt, ob sie ihm behilflich sein könnten. Sie hätten nicht gefragt bei was, sondern einfach ja gesagt. Dann seien sie mit dem Unbekannten nach F._____ gegangen, wo diese Sache passiert sei. Es stimme, dass er den Geschädigten aufgefordert habe, die Sachen herauszugeben. Sonst habe er nichts weiter gesagt. Er habe nur die Sätze wiederholt, die der Unbekannte gesagt habe. Vermummt sei er nicht gewesen, und er habe auch kein Messer gesehen. Er sei besoffen gewesen und habe sich aus reiner Dummheit an diesem

- 12 - Raub beteiligt. Den Unbekannten habe er nicht gekannt. Er wisse auch dessen Namen nicht (Prot. II S. 13 ff.). 3.2. Aussagen C._____ In seiner ersten polizeilichen Befragung vom 8. Juni 2017 bestritt C._____ eine Beteiligung an der Raubtat (Urk. D2 7/1 S. 3). Er habe zur fraglichen Zeit Party gefeiert und sei sehr betrunken gewesen. Die Schlüssel zum Auto seiner Mutter habe er einem Dritten gegeben, der ihn nach Hause gefahren habe (Urk. D2 7/1 S. 4). Er hielt in der Hafteinvernahme vom 16. Juni 2017 daran fest, dass er nicht am Raub beteiligt gewesen sei und von einem Unbekannten nach der Party am See nach Hause gefahren worden sei (Urk. D2 7/2 S. 2). Der Beschuldigte sei sicher nicht im Auto dabei gewesen (Urk. D2 7/2 S. 3). Auf Vorhalt des Geständnisses des Beschuldigten betreffend Beteiligung am Raub und dessen Aussage, dass er in ein silbernes Fahrzeug gestiegen sei, erklärte C._____, er habe den Beschuldigten nicht gesehen im Auto, er sei besoffen gewesen und habe im Auto geschlafen (Urk. D2 7/2 S. 3 f.). In der Einvernahme vom 18. Juli 2017 korrigierte er seine bisherigen Aussagen und erklärte, der Beschuldigte sei im Auto gewesen. Der Unbekannte habe sein Auto gelenkt und sei zum Bahnhof F._____ gefahren. Dort habe er gesagt, sie sollten aussteigen und mitkommen. Sie seien zu den auf der Bank sitzenden Männern gegangen. Der Unbekannte habe zu diesen gesagt, sie sollten bitte ihre Sachen geben. Sie hätten nicht gedroht und auch kein Messer dabei gehabt. Die eine Person habe gelacht und habe seine Sachen herausgegeben, so wie wenn er eine Zigarette gegeben hätte. Er habe die Sporttasche ausgeleert, es seien nur Duschtensilien und Sportschuhe drin gewesen (Urk. D2 7/3 S. 2). Von Bargeld habe er nichts gesehen (Urk. D2 7/3 S. 3). Er bestätigte, dass sie Schuhe, Kopfhörer und Natel mitgenommen hätten (Urk. D2 7/3 S. 3). Er habe von der Beute nichts bekommen. Der Beschuldigte habe die Kopfhörer genommen, der Unbekannte das Handy, von den Schuhen wisse er nichts (Urk. D2 7/3 S. 4). Er habe kein Bargeld und kein Messer gesehen (Urk. D2 7/3 S. 4).

- 13 - In der Einvernahme vom 25. Juli 2017 sagte C._____ aus, nachdem er die Einvernahmen der Geschädigten habe lesen können, sei ihm Stück für Stück wieder eingefallen. Er habe vor der Tat Alkohol konsumiert und sei betrunken gewesen. Ausserdem habe er gekiffert. Er habe das Fahrzeug nicht am See lassen wollen und habe herumgefragt, ob jemand die Autoprüfung habe. Der Unbekannte habe sich gemeldet. So seien sie etwa um 4 Uhr losgefahren. Der Beschuldigte sei auch dabei gewesen. Sie seien zuerst nach H._____ gefahren, dort seien sie ausgestiegen und hätten über irgendetwas gestritten, er wisse nicht mehr über was (Urk. D2 7/5 S. 2). Dann seien sie weiter gefahren zum Bahnhof F._____. Der Unbekannte habe gesagt, sie sollten mitkommen. Er habe versucht, ihn und den Beschuldigten als Angsthasen hinzustellen, indem er gefragt habe, ob sie Angst hätten. Er habe sie aufgefordert, ihre Kapuzen über die Köpfe zu ziehen, sich sozusagen zu verummten. Verummmt gewesen sei nur der Unbekannte, er und der Beschuldigte hätten nur die Kapuzen über ihre Köpfe gestülpt. Sie seien zu den beiden jungen Männern gegangen. Er habe eine Baseballmütze getragen, das Gesicht des Beschuldigten sei vollständig frei gewesen (Urk. D2 7/5 S. 3). Ein Messer sei nie im Spiel gewesen (Urk. D2 7/5 S. 3). Er wolle die Tat nicht gut reden, es sei ein Raub gewesen, jedoch würden die Geschädigten übertreiben. Sie hätten die Geschädigten gefragt, wie wenn man nach einer Zigarette frage. Die Geschädigten hätten keine Angst gehabt, seien einfach locker da gesessen, wie wenn sie sie schon lange kennen würden. Der Geschädigte habe sein Handy aus dem Hosensack genommen und habe es dem Unbekannten überreicht. Er habe erst später bemerkt, dass auch noch Kopfhörer abgenommen worden seien. Er wisse nicht, ob dies der Beschuldigte gewesen sei. Sie hätten auch etwas Münz- geld max. Fr. 10.– bis Fr. 20.– abgenommen. Er habe die Sporttasche ausgeleert, aber nichts selber behändigt. Irgendwie seien Schuhe mitgekommen, er wisse nicht, wer diese behändigt habe. Der Beschuldigte habe sie irgendwann gehabt (Urk. D2 7/5 S. 4). Er habe nichts von der Beute genommen, er sei überrumpelt worden und habe nichts mit der Sache zu tun haben wollen (Urk. D2 7/5 S. 5). Der Beschuldigte habe sich nach seiner Erinnerung passiv verhalten. Der Geschädigte habe ihnen sein Handy entgegengestreckt und ihnen gezeigt, dass er im Portemonnaie nur Münz gehabt habe.

- 14 - C._____ wiederholte in der Einvernahme vom 31. Mai 2018, dass weder er noch der Beschuldigte ein Messer dabei gehabt hätten. Er wisse nicht, was die Geschädigten gesehen hätten. Wenn dies ein Gegenstand gewesen sei, habe er diesen nicht realisiert (Urk. D2 7/6 S. 2). In der Schlusseinvernahme vom 20. Juni 2018 betonte er, es treffe nicht zu, dass sie sich vorgängig untereinander abgesprochen hätten. Er bestätigte auf Vorhalt der entsprechenden Aussage der Geschädigten, dass sie miteinander diskutiert hätten bevor sie zu den Geschädigten herantreten seien. Er wisse nicht mehr, über was sie diskutiert hätten, jedenfalls nicht über den Raub (Urk. D2 7/7 S. 5). Sie hätten nicht den Plan gehabt, jemanden auszurauben (Urk. D2 7/7 S. 6). Der Unbekannte habe den Beschuldigten und ihn provoziert, ob sie Angst hätten mitzukommen. Er habe den Unbekannten gefragt, was er machen wolle. Dieser habe dann so eine "halb tote Antwort" gegeben. Der Unbekannte habe kein Messer gehabt, hätte dieser ein Messer gezückt, hätte er es mit Sicherheit gesehen (Urk. D2 7/7 S. 5). In der Befragung vor Vorinstanz am 21. Februar 2019 sagte C._____, er habe am Anfang nicht verstanden, was der Unbekannte vorgehabt habe. Sie seien nicht maskiert gewesen. Es sei alles sehr schnell gegangen. Die anderen beiden hätten etwas gemacht. Er habe nichts damit zu tun haben wollen und sei einfach nur dagestanden (Prot. I S. 9 im Proz. Nr. DG180023). Die Tat sei nicht geplant gewesen. Der Unbekannte sei vorausgegangen, sie beide hinterher. Bis sie da gewesen seien und es passiert sei, habe er

nicht gewusst, was passieren sollte (Prot. I S. 11 im Proz. Nr. DG180023). Es sei kein Messer im Spiel gewesen, ansonsten er dies gesehen hätte (Prot. I S. 12 im Proz. Nr. DG180023). Der Unbekannte hätte ein Messer nicht derart hervornehmen können, dass die Geschädigten es bemerkten, er und der Beschuldigte dagegen nicht (Prot. I S. 13 im Proz. Nr. DG180023). 3.3. Aussagen B._____ In der ersten polizeilichen Befragung am Tattag sagte B._____ aus, er habe am Bahnhof in F._____ zusammen mit D._____ auf den Bus gewartet. Sie seien bei-

- 15 - de sehr müde gewesen. D._____ sei immer wach gewesen, er habe zwischen- durch ein wenig gedöst. Dann seien drei Typen erschienen, hätten sich vor sie gestellt und die Bank umringt. Jener, der links von D._____ gestanden sei, habe ihm seine Kapuze über den Kopf gezogen, sodass er die Gesichter nicht sehen können. Dieser Täter habe dann auch ein Messer hervorgeholt und habe gesagt, sie sollten alles hergeben, was sie hätten, und sie sollten ihre Gesichter nach unten halten. D._____ habe sein Geld aus dem Portemonnaie gegeben. Ein dunkelhäutiger Latino Typ habe zu ihm gesagt, er solle auch alles geben, habe sein Handy aus seiner Hosentasche genommen und habe ihn nach weiteren Gegenständen abgetastet (Urk. D2 4/1 S. 2 und S. 4). Sie seien die ganze Zeit mit dem Messer bedroht worden. Der Latino Typ habe auch seine Sporttasche durchsucht und daraus diverse Gegenstände entwendet. Die drei seien davongerannt. Derjenige, der das Messer in der Hand gehalten habe, sei zurückgekehrt und habe ihm einen Faustschlag ins Gesicht verpasst. Dieser habe einen "Shippi- Akzent" gehabt, sei verumumt gewesen, habe die Baseballmütze ins Gesicht gezogen gehabt (Urk. D2 4/1 S. 2). Das eingesetzte Messer sei ein Spickmesser gewesen mit silberner Klinge und einem hellblauen Griff (Urk. D2 4/1 S. 2). Er habe das Messer einhändig bedient, und er habe es klicken gehört, als die Klinge hervorgekommen sei (Urk. D2 4/1 S. 3). Der Täter, welcher in der Mitte gestanden sei, habe kein Wort gesagt, sei komplett verumumt gewesen mit einem dunklen Tuch vor dem Kopf und der Kapuze über dem Kopf, sei passiv dagestanden und habe zugeschaut. Es könne sein, dass dieser eine Aufpasserfunktion gehabt habe. Der Latino-Typ sei eher dunkelhäutig, habe ein Burberry-Tuch vor dem Gesicht gehabt und zuerst eine Kapuze über dem Kopf, letztere aber danach runtergenommen. Er habe mehrmals wiederholt "gib dini Sache ane, suscht gsehsch was passiert" (Urk. D2 4/1 S. 3). Er habe ihn aufgefordert, die Sporttasche zu öffnen, was er getan habe. Der Täter habe seine Duscutensilien, den Beatskopfhörer, sein Handy mit Hülle, seine Trainingsschuhe und ein Nike T-Shirt mitgenommen. Nach seiner Einschätzung sei der Täter mit dem Messer der Anführer gewesen. Dieser sei auch zurückgekommen und habe ihn zweimal ins Gesicht geschlagen (Urk. D2 4/1 S. 4). Während der Tat habe er noch nicht gezittert, nach dem Weggang der Täter habe er unglaublich gezittert, habe praktisch nicht mehr

- 16 - reden können und sei damit nicht klargekommen. Es habe ihn total blockiert (Urk. D2 4/1 S. 5). Am 15. Juni 2017 bestätigte B._____, dass der Latino-Typ mit einem Tuch mit Burberry-Muster maskiert gewesen sei, welches ihm während des Überfalls heruntergerutscht sei, weshalb er dessen Gesicht sehen können (Urk. D2 4/2 S. 3 f.). Dieser Täter habe Schweizerdeutsch gesprochen ohne Akzent und habe gesagt "Gib alles was hesch susch gsehsch es". Der andere Täter mit dem Spickmesser habe einen Balkan-Akzent gehabt. In der Einvernahme vom 31. Mai 2018 bestätigte er, er habe mit D._____ auf der Bank beim Bahnhof F._____ gesessen, als drei Personen gekommen seien, einen halben Meter vor ihnen stehen geblieben seien und gesagt hätten, sie sollten alles geben, was sie hätten. Der Beschuldigte habe ihn persönlich angesprochen, ihm habe er

seine Sachen übergeben. Der Täter mit dem Messer habe von D._____ Geld verlangt. D._____ habe sein Münz in die Hand des Täters geleert. Er habe das Messer erstmals realisiert, als er zu D._____ hinüber geschaut habe, um zu sehen, wie es ihm gehe. Das Messer sei vermutlich ein Klappmesser gewesen (Urk. D2 4/4 S. 5). Der Täter in der Mitte habe nicht viel gesagt, nur geschaut, dass sie sich nicht wehrten (Urk. D2 4/4 S. 5). Der Beschuldigte habe ihn aufgefordert, seine Sporttasche auszuräumen und habe seine Sportschuhe, seine Beatskopfhörer, sein Handy und Duschutensilien entwendet. Die Täter hätten ein Tuch über dem unteren Teil des Gesichts und der Nase gehabt (Urk. D2 4/4 S. 6). Er habe den Eindruck gehabt, der Beschuldigte sei der Anführer, da er gesprochen und agiert habe (Urk. D2 4/4 S. 7). Das Messer sei gut sichtbar gewesen, die anderen Täter seien so gestanden, dass sie es sehen konnten. Die drei Täter seien nahe beieinander gestanden vielleicht im Abstand von einem halben Meter (Urk. D2 4/4 S. 8). Der Beschuldigte habe zuerst die Herausgabe verlangt (Urk. D2 4/4 S. 8). Der Beschuldigte habe ihn abgetastet und das Handy im Hosensack bemerkt.

- 17 - 3.4. Aussagen D._____ D._____ wurde am Tattag polizeilich einvernommen. Er sagte aus, er habe mit B._____ am Bahnhof F._____ auf einer Bank gesessen und habe auf den Bus gewartet. Die drei Täter hätten vor ihnen eine Reihe gebildet. Einer habe gesagt, sie sollten alle Sachen herausgeben und habe ein Springmesser gezückt. Er habe sein Geld gegeben. B._____ sei härter angegangen worden. Ihm hätten sie sein Handy und Wertsachen aus der Sporttasche weggenommen. Als die Täter den Ort verlassen wollten, habe B._____ gefragt, ob er sein Handy wiederhaben könne, worauf einer ihn mit der Faust auf die Wange geschlagen habe (Urk. D2 5/1 S. 1). Er beschrieb das Messer als Spickmesser mit silberner Klinge und blauem Griff. Klinge und Griff seien je eine Handbreite lang gewesen, die Gesamtlänge schätze er auf 25 cm (Urk. D2 5/1 S. 2). Der Täter mit dem Messer habe einen Balkan-Dialekt gehabt. Der eine Täter habe einen blau/schwarz karierten Schal über die Nase gezogen gehabt, der Latino-Typ einen Schal mit BurberryMuster, der Täter mit dem Messer habe eine Baseballmütze getragen. Der Täter mit dem Messer habe zu ihnen mehrfach gesagt, sie sollten ihm alle ihre Sachen geben. Zu B._____ habe er gesagt, er solle den Kopf herunterhalten, ihm habe er die Kapuze über den Kopf gezogen und zum Boden gedrückt. Er habe sein Geld gegeben, insgesamt ca. Fr. 20.– bis Fr. 30.–. B._____ habe man neben dem Handy die Beatskopfhörer, Duschutensilien und Schuhe entwendet (Urk. D2 5/1 S. 3). In der Einvernahme vom 31. Mai 2018 wiederholte er, mit B._____ auf der Bank am Bahnhof F._____ auf den ersten Bus gewartet zu haben. Dann seien drei Personen auf sie zugekommen, die unterwegs einen kurzen Halt gemacht hätten und sich miteinander unterhielten. Anschliessend seien sie ziemlich direkt auf sie zugekommen. Einer der Täter habe gesagt, sie sollten das Geld herausgeben. Er wisse nicht mehr mit Sicherheit, welcher der drei Täter es gewesen sei. Ein Täter habe etwas in der Hand gehabt, er sei sich nicht mehr sicher, ob es ein Messer gewesen sei (Urk. D2 5/2 S. 4). Einer habe zu ihm gesagt, er solle sie nicht anschauen und habe ihm seine Kapuze über den Kopf gestülpt und seinen Kopf nach unten gedrückt. Er habe erst wieder aufgeschaut als die Täter weggingen. B._____ habe gefragt, ob er seine Handyhülle zurückerhalte, da sei einer der Tä-

- 18 - ter zurückgekommen und habe ihm einen Faustschlag gegen die Wange versetzt. Zwei der Täter hätten so eine Art Halstuch über dem unteren Teil des Gesichts gehabt, der andere habe eine Baseballmütze getragen, sodass man sein Gesicht nicht gut sehen können (Urk. D2 5/2 S. 5). Er habe sich bedroht gefühlt, da die Täter sie auf eine Art

eingekreist hätten, so nahe vor sie gestanden seien und in der Überzahl gewesen seien (Urk. D2 5/2 S. 5). 4. Beweiswürdigung 4.1. Glaubwürdigkeit der Aussagenden Sowohl die Privatkläger, welche adhäsionsweise Zivilforderungen geltend machten, wie die beiden Beschuldigten haben ein gewichtiges Interesse am Ausgang des Verfahrens. Seitens keiner dieser Personen liegen Hinweise vor, welche an ihrer Glaubwürdigkeit zweifeln liessen. 4.2. Glaubhaftigkeit der Aussagen 4.2.1. Beschuldigter und C._____ a) C._____ Bei C._____ fällt auf, dass er seine Aussagen dem jeweiligen Stand der erhobenen Beweismittel anpasste. Während er in den ersten beiden Einvernahmen jede Beteiligung am Raub bestritt, räumte er eine Beteiligung in den späteren Einvernahmen ein. Dabei wird aber eine klare Tendenz erkennbar, die Tat zu verharmlosen. Dies zeigt sich besonders deutlich darin, dass C._____ ausführte, die Geschädigten seien gebeten worden, ihre Sachen zu geben. Sie seien nicht bedroht worden. Sie seien gefragt worden, wie wenn man um eine Zigarette bitte. Der eine Geschädigte habe gelacht und habe seine Sachen herausgegeben, wie wenn er eine Zigarette gegeben hätte. Als realitätsfremd erscheint, dass die drei Täter die Geschädigten um Herausgabe ihrer Wertsachen gebeten haben sollen. Ebenfalls völlig unglaubhaft erweist sich die Darstellung, dass die überrumpelten und von einer Übermacht umringten Geschädigten ganz locker geblieben seien, einer von ihnen sogar gelacht habe.

- 19 - Das dem Ergebnis der Beweiserhebungen angepasste Aussageverhalten und die Tendenz zur Verharmlosung lassen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von C._____ aufkommen. Nicht nachvollziehbar ist seine Erklärung, ihm sei Stück für Stück wieder eingefallen, nachdem er die Einvernahmen der Geschädigten habe lesen können (Urk. D2 7/5 S. 2), wäre doch vielmehr zu erwarten, dass die Erinnerung mit zunehmendem Zeitablauf eher verblasst. Zudem hatte er zuvor beteuert, er sei betrunken gewesen und habe gekiffert. Hätte er aufgrund seines angeschlagenen Zustandes nichts wahrgenommen, könnte auch nach der Kenntnisnahme der Aussagen der Geschädigten keine Erinnerung an etwas aufkommen, das er gar nie wahrgenommen hat. Auf Vorhalt der Aussage des Geschädigten, wonach die drei Täter vor der Tat miteinander diskutiert hätten, antwortete er, er wisse nicht mehr, über was sie diskutiert hätten, jedenfalls nicht über den Raub (Urk. D2 7/7 S. 5). Diese selektive Erinnerung nur zugunsten der Beschuldigten wirkt unglaubhaft. Gleichzeitig führte er auch aus, er habe den Unbekannten gefragt, was dieser vorhabe, worauf dieser eine "halbtote Antwort" gegeben habe. Es erscheint nicht glaubhaft, dass er sich mit einer so nichtssagenden Antwort zufrieden gegeben hat. Dass er sich nicht von der Tat distanziert hat, vielmehr zusammen mit dem Beschuldigten und dem Unbekannten vor den Geschädigten stehen blieb, spricht dagegen, dass er überrascht wurde. Die Aussagen von C._____ sind nebst den aufgezeigten Widersprüchen zudem detailarm. Mindestens merkwürdig, wenn nicht gar lebensfremd, erscheint seine Aussage, dass er das Steuer des Fahrzeuges seiner Mutter einem völlig Unbekannten überlassen habe, den er an einer Party kennenlernte, diesem Unbekannten dann hinterhergelaufen sei, als dieser in F._____ anhielt, ohne zu wissen, was dieser vorhabe, um dann auch noch ohne irgendwelche Absprache spontan bei der vom Unbekannten initiierten Raubtat mitzuwirken. b) Beschuldigter Hinsichtlich der geltend gemachten fehlenden Kenntnis der vom Unbekannten geplanten Tat, der Bestreitung einer Absprache vor der Tat und dem behaupteten spontanen Beitritt zur Tat als der Unbekannte bereits damit angefangen hatte, kann auf die Ausführungen betreffend die Würdigung der Aussagen von C._____

- 20 - verwiesen werden. Diesbezüglich erweisen sich die übereinstimmenden Darstellungen der beiden Komplizen als blosser Schutzbehauptungen. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe nicht bemerkt, dass die Geschädigten Angst gehabt hätten, ist vor dem Hintergrund der unbestrittenen zahlenmässigen Überlegenheit und dem Umringen der auf der Bank sitzenden, völlig über-rumpelten Geschädigten höchst unglaubhaft. Es widerspricht denn auch jeder Lebenserfahrung, dass die Geschädigten nicht bedroht wurden. Allein schon der Umstand, dass sie von drei unbekanntem Tätern, welche sich nahe vor sie hinstellten, aufgefordert wurden, ihre Wertgegenstände herauszugeben, musste bedrohlich auf die Geschädigten wirken. Der Beschuldigte versteigt sich zwar nicht wie der Mittäter C._____ in die Behauptung, einer der Geschädigten habe gelacht und die Geschädigten seien locker gewesen, jedoch ist schon seine Behauptung lebensfremd, er habe nicht bemerkt, dass die Geschädigten Angst hatten. Die Schilderungen des Beschuldigten betreffend den Tatablauf sind zudem auffällig dürftig ausgefallen. Die Vorinstanz führte zutreffend als Beispiel für die mangelnde Detaillierung die Erklärung in der Hafteinvernahme an, in welcher er aussagte "Plötzlich kamen wir nach F._____, wo dann die Sache passierte." (Urk. 94 S. 11), was er mit fast identischem Wortlaut anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte (Prot. II S. 14). Es fehlen auch andere Realitätskriterien wie Schilderung seines eigenen Erlebens und seiner Gedanken, als er realisiert haben will, dass der Unbekannte sich dazu anschickte, einen Raub zu begehen. c) B._____ und D._____ B._____ sagte im Kerngehalt über alle Aussagen hinweg widerspruchsfrei aus. Seine Darstellung ergibt ein stimmiges Ganzes. Es sind keine Hinweise auf Übertreibungen erkennbar, dies zeigt sich beispielsweise darin, dass die Drohung, er solle seine Sachen geben, sonst sehe er, was geschehe, nicht dramatisiert erscheint. Die Aussage, er habe gedacht, "ou, jetzt ist es nicht mehr gut", als das Messer gezogen worden sei und die Schilderung, er habe erst nach der Tat angefangen, stark zu zittern, habe kaum mehr sprechen können und habe eine eigentliche Blockade erlebt, sprechen für authentische Aussagen und weisen auf tat-

- 21 - sächlich Erlebtes hin. B._____ konnte für jeden der drei Täter ein Signalement geben. Den Beschuldigten beschrieb er als dunkelhäutigen Latino-Typ und erklärte, dieser habe bis über die Nase ein Tuch mit Burberry-Muster getragen und eine Kapuze, welche er aber danach runtergenommen habe, er habe kurze dunkle Haare (Urk. D2 4/1 S. 3). Das Tuch sei ihm heruntergefallen, als er seine Kopfhörer genommen habe, da habe er sein Gesicht sehen können (Urk. D2 4/4 S. 7). Das Gesicht von C._____ habe er gesehen, als dieser sich beim Wegrennen kurz umgedreht habe (Urk. D2 4/4 S. 7). Die zutreffende Beschreibung des Beschuldigten wie auch die detaillierte Beschreibung der anderen beiden Täter spricht für eine zuverlässige Beobachtungsgabe des Privatklägers, zumal er diese Wahrnehmungen in der für ihn sehr belastenden Situation als Opfer einer Raubtat machte. Dies gilt auch für die Beschreibung des Messers als Spickmesser mit einem hellblauen Griff, die ungefähre Grössenangabe, das von ihm erwähnte Klicken beim Hervorholen des Messers und seine Aussage, dass der Täter das Messer einhändig bedient habe (Urk. D2 4/1 S. 3). Die Detailliertheit seiner Angaben spricht für deren Glaubhaftigkeit. Auch die Aussagen von D._____ wirken lebensnah und decken sich über weite Strecken mit denjenigen von B._____ sowohl bezüglich des Tatablaufes, der Beschreibung der Täter (Balkantyp mit "Shippi" Dialekt, Latinotyp), der Rolle jedes einzelnen Täters, deren Vermummung (dunkler blau/schwarzer Schal und Schal mit Burberry-Muster) und der Beute. In seiner ersten Einvernahme am Tattag schilderte D._____ auch, dass ein Messer eingesetzt worden sei. Er beschrieb dieses als blaues Spickmesser mit silberner Klinge,

Gesamtlänge ca. 25 cm und erstellte eine Zeichnung (Urk. D2 5/1 S. 2). In der Einvernahme vom 31. Mai 2018 sagte er dann aus, einer der Täter habe etwas in der Hand gehabt, er sei nicht mehr sicher, ob es ein Messer gewesen sei. Auf Vorhalt, dass er bei der Polizei das Messer sogar gezeichnet habe, bestätigte er, dass seine damaligen Aussagen der Wahrheit entsprachen (Urk. D2 5/2 S. 4). Dass D._____, welcher direkt vom Unbekannten mit dem Messer bedroht worden sein soll, sich ein knappes Jahr nach dem Vorfall nicht mehr erinnern kann, ob ein Messer im Einsatz war, erscheint ungewöhnlich, wäre doch zu erwarten, dass er ein so zentraler Moment in Erinnerung behält. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die konstanten und

- 22 - widerspruchsfreien Aussagen von B._____ als glaubhaft erscheinen. Dass D._____ in der zweiten Einvernahme nicht mehr sicher war, ob der Gegenstand, den einer der Täter in den Händen hielt, ein Messer war, spricht gegen eine Absprache mit B._____. Dieser Umstand vermag keine Zweifel an den Aussagen von B._____ zu erwecken, zumal D._____ auch bestätigte, in der ersten Einvernahme die Wahrheit gesagt zu haben und er in dieser Einvernahme das Messer klar gleich beschrieb und zeichnete wie B._____. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen beider Privatkläger ist erstellt, dass der Beschuldigte und C._____ sich bei der Tatbegehung mit einem Tuch/Schal verummumten. Aufgrund dieser Verummumung ist ihre Behauptung widerlegt, dass sie mit dem Unbekannten nicht über den Raub gesprochen hätten, sondern erst reaktiv reagierten, was dieser tun wollte, als er bereits mit der Tatausführung angefangen hatte. Es ist daher erstellt, dass eine vorgängige Absprache zwischen den drei Tätern stattgefunden hat. Dass die Privatkläger nicht bedroht wurden, erscheint aufgrund der ganzen Konsellation, in welcher sie von drei unbekanntem verummumten Tätern umringt und aufgefordert wurden, ihre Sachen zu übergeben, als schlicht lebensfremd. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von B._____ ist erstellt, dass der Beschuldigte ihn aufforderte, seine Sachen herauszugeben ansonsten er sehen werde, was passiere, ihn auf Gegenstände abtastete, ihm das Handy wegnahm sowie aus der Sporttasche Kopfhörer, Sportschuhe und Duschtensilien behändigte. Basierend auf den glaubhaften Aussagen von B._____, welche durch diejenigen von D._____ in der ersten Einvernahme gestützt werden, ist zudem erstellt, dass der Unbekannte die Privatkläger mit einem Springmesser bedrohte. Erstellt ist auch, dass die drei Täter nahe bei den Privatklägern standen. Vom Beschuldigten wird denn auch nicht in Abrede gestellt, dass er aufgrund seiner Position ein Messer hätte sehen können; im Gegenteil, sowohl er als auch C._____ bestätigten ausdrücklich, dass sie ein Messer von ihrer Position her hätten sehen können (Prot. I S. 13) bzw. mit Sicherheit gesehen hätten (Urk. D2 7/7 S. 5). Gestützt auf diese Aussagen ist der Argumentation der Verteidigung, wonach es dem Beschuldigten aufgrund seiner Position – im toten Winkel stehend – nicht möglich

- 23 - gewesen sei, das Messer zu sehen, zumal der Unbekannte dieses allenfalls mit seinem Körper verdeckt habe (Urk. 107 S. 4 f.), nicht zu folgen. Auch aus dem Einwand, wonach es fast unmöglich sei, ein nicht alltägliches Geräusch einem Gegenstand zuzuordnen, den man nicht sehen könne (Urk. 107 S. 5), kann die Verteidigung nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten, zumal der Geschädigte D._____, auch ohne das Klicken des Messers zu hören, den Gegenstand als Springmesser erkannt hatte. Zudem liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderes Messer als ein Springmesser zum Einsatz hätte kommen können, insbesondere da der Unbekannte ein Küchenmesser mit langer Klinge offen hätte tragen müssen und nicht einfach aus seiner Hosentasche hätte nehmen können. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht nur die Geschädigten dieses

Springmesser gesehen haben, sondern auch der Beschuldigte, zumal dieser nicht dem gleichen Stress ausgesetzt gewesen war wie die Geschädigten. Der Beschuldigte hat den Einsatz des Messers zumindest in Kauf genommen, ansonsten er von diesem Raub hätte Abstand nehmen müssen (vgl. nachfolgend, Erw. III.). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Sachverhalt gemäss Anklage in objektiver und subjektiver Hinsicht vollumfänglich erstellt ist. Insbesondere ist in subjektiver Hinsicht der Nachweis erbracht, dass der Beschuldigte den Einsatz eines Messers wahrgenommen hat, weshalb der Messereinsatz allgemein von seinem Vorsatz mitumfasst wurde. Aufgrund seiner Position ist auch davon auszugehen, dass er erkannt hat, dass es sich dabei um ein Springmesser handelte. Es verbleiben somit keine unüberwindbaren Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO, dass der Beschuldigte den Einsatz dieses Springmessers zumindest in Kauf genommen hat. III. Rechtliche Würdigung Vorab kann auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zum Grundtatbestand des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und zum qualifizierten Tatbestand des Art. 140 Ziff. 2 StGB verwiesen werden (Urk. 94 S. 19 ff.). Auch im Berufungsverfahren wird vom Beschuldigten zu Recht anerkannt, dass er in objektiver und in subjektiver Hinsicht, den Tatbestand des Rau-

- 24 - bes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB erfüllt hat (Urk. 95 S. 3). Bestritten wird die rechtliche Qualifikation als Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 2 StGB. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Begriff der Waffe im Sinne von Art. 140 Ziff. 2 StGB unabhängig von der konkreten Verwendung des Gegenstandes zu beurteilen und entspricht dem Verständnis des Waffenbegriffs gemäss Waffengesetz. Waffen stellen somit Messer dar, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge (Art. 4 Abs. 1 lit. c WG). Ein Küchenmesser fällt dagegen nicht unter den Waffenbegriff. Massgebend ist, ob ein Gegenstand aufgrund seiner objektiven Zweckbestimmung entsprechend zu Angriff oder Verteidigung dient (BGer 6B_756/2010 Urteil vom 6.12.2010 E. 3.2.2.). Alltagsgegenstände wie Küchenmesser gelten nicht als Waffe, auch wenn ein derartiges Messer ernsthafte Verletzungen herbeiführen kann (BGer 6B_756/2010 Urteil vom 6.12.2010 E. 3.2.4.). Vorliegend ist erstellt, dass der unbekannte Komplize bei der Tat ein einhändig bedienbares Springmesser gegen die Privatkläger zum Einsatz brachte. Ein solches Springmesser stellt eine Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. c WG und entsprechend auch im Sinne von Art. 140 Ziff. 2 StGB dar. Erstellt ist ferner, dass der Beschuldigte das Springmesser gesehen hat, weshalb dessen Einsatz von seinem Vorsatz erfasst ist. Wäre er mit dem Einsatz dieser gefährlichen Waffe nicht einverstanden gewesen, hätte er die Möglichkeit gehabt, seine Tatbeteiligung sofort zu beenden und sich von den Geschädigten zu entfernen. Da der Beschuldigte dies unterliess, ist von seiner zumindest konkludenten Einwilligung zur Verwendung dieses Messers beim Raub auszugehen. Damit ist auch der subjektive Tatbestand des qualifizierten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 2 StGB erfüllt. Der Beschuldigte ist daher des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen.

- 25 - IV. Strafzumessung 1. Allgemeines Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze für die Strafzumessung zutreffend dargelegt. Es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 94 S. 37 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Festzuhalten ist, dass der Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB die schwerste Tat darstellt. Daher ist bei der Strafzumessung zunächst die hypothetische Einsatzstrafe für den qualifizierten Raub festzusetzen. Diese ist in einem zweiten Schritt durch Asperation für die Delikte des

Angriffs und der einfachen Körperverletzung angemessen zu erhöhen. Am 1. Januar 2018 sind die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) in Kraft getreten (AS 2016 1249). Der Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten des revidierten Rechts verübt. Nach Art. 2 Abs. 1 StGB wird nach neuem Recht nur beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, ist das neue Recht anzuwenden, wenn es für den Täter milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Wie sich nachfolgend ergibt, ist der Beschuldigte mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu bestrafen. In diesem Bereich erweist sich das neue Recht nicht als milder, weshalb das alte Sanktionenrecht anzuwenden ist.

2. Raub 2.1. Tatkomponente 2.1.1. Objektive Tatschwere Die drei Täter haben bei der Tatausführung bewusst ihre zahlen- als auch kräfte- mässige Übermacht eingesetzt. Sie haben sich verummmt, was auf ein geplantes Vorgehen hindeutet. Die getroffenen Vorkehrungen sind jedoch nicht aufwändig, sodass nicht von einer von langer Hand vorbereiteten Tat auszugehen ist. Die Tat selber dauerte nur relativ kurze Zeit, die Beute fiel eher gering aus. Verschul-

- 26 - denserschwerend fällt ins Gewicht, dass zwei Personen geschädigt wurden und dass ein Messer zum Einsatz kam, was die Bedrohungssituation für die Geschädigten vergrösserte. Das Verschulden wiegt in objektiver Hinsicht noch leicht.

2.1.2. Subjektive Tatschwere Auf der subjektiven Seite liegt direkter Vorsatz vor. Das Tatmotiv war rein finanzi- eller Natur. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er nicht die treibende Kraft war, die Idee zur Tatbegehung vielmehr vom Unbekannten kam. Der Beschuldigte macht geltend, am Tatabend Alkohol getrunken und sich nur an der Tat beteiligt zu haben, weil er besoffen gewesen sei (Prot. II S. 14 und S. 19). Das koordinierte Verhalten des Beschuldigten, indem er den Geschädigten gezielt abgetastet und diesen zur Herausgabe seiner Sachen aufgefordert hatte, was auf eine konzentrierte Vorgehensweise hindeutet, spricht allerdings gegen eine Ein- schränkung seiner Steuerungsfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB aufgrund sei- nes alkoholisierten Zustandes. Zu seinen Gunsten ist immerhin davon auszuge- hen, dass die Übernächtigung und sein alkoholisierte Zustand zu einer gewissen Enthemmung und erhöhten Impulsivität geführt haben mag, was leicht strafmin- dernd zu berücksichtigen ist. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 107 S. 8) hat das jugendliche Alter des Beschuldigten respektive dessen jugendliche Unreife keine Auswirkungen auf das Verschulden (vgl. nachfolgend, Erw. IV.2.2.1.). Allerdings kann der Gruppendruck unter Jugendlichen den Beschuldig- ten insofern beeinflusst haben, dass es ihm schwerer gefallen ist, sich von den anderen am Raub beteiligten Personen respektive dem gesamten Tatvorgehen zu distanzieren, was zu berücksichtigen ist. Die subjektive Tatkomponente ändert nichts an der Gesamtbewertung des Verschuldens im Rahmen des qualifizierten Tatbestandes als noch leicht.

2.1.3. Zwischenfazit Innerhalb des weiten Strafrahmens von nicht unter einem Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 24 Monaten als der Tatschwere angemessen.

- 27 - 2.2. Täterkomponente 2.2.1. Persönliche Verhältnisse Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 94 S. 39 f.). Der Beschuldig- te wurde in ... in der Republik Kongo geboren und kam im Alter von 3 Jahren zu- sammen mit seiner Mutter und seinem Stiefvater in die Schweiz. Er hat fünf Ge- schwister. Nach Abschluss der Sekundarschule C hat er eine

Ausbildung als Baupraktiker begonnen, jedoch wieder abgebrochen. Mit drei Geschwistern wohnt er noch immer bei seiner Mutter und dem Stiefvater, die vollumfänglich für seinen Lebensunterhalt aufkommen. Seit 6 Monaten arbeitet er bei McDonald's am Dort hat er eine Teilzeitstelle. Sein Arbeitspensum ist sehr unterschiedlich, sodass er monatlich zwischen Fr. 200.– und Fr. 700.– verdient. Der Beschuldigte sucht eine Lehrstelle im Pflegebereich. Er verfügt über kein Vermögen und hat Schulden im Betrage von Fr. 3'000.–. Er ist ledig und hat keine Kinder (Prot. I S. 6 f.; Prot. II S. 5 ff.). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 94 S. 40) rechtfertigen die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, insbesondere seine Integrationssituation, keine Strafminderung. Da es sich beim Raub um ein Delikt handelt, dessen Unrechtsgehalt und Folgen für die Geschädigten auch für einen jungen Menschen ohne Weiteres erkennbar sind, erscheint es auch als zu mild, wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten sein jugendliches Alter merklich strafmindernd zugutehält (Urk. 94 S. 40). Den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen.

2.2.2. Vorleben Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, was sich strafzumessungsneutral auswirkt. Die Delinquenz während hängiger Untersuchung betreffend die Anklagevorwürfe D1 und D3 und relativ kurze Zeit nach der Haftentlassung vom 6. April 2017 (Urk. D1/30/11) fällt deutlich strafe erhöhend ins Gewicht.

- 28 - 2.2.3. Nachtatverhalten Der Beschuldigte erklärte sich teilweise geständig, was sich nur leicht strafmindernd auswirkt, da er den Vorwurf in zentralen Punkten (Messereinsatz und Vermummung) bestritt und das Verfahren nicht entscheidend erleichtert hat. Die Strafminderung infolge des Teilgeständnisses vermag die Straferhöhung infolge Delinquenz während laufendem Verfahren nicht aufzuwiegen.

2.3. Einsatzstrafe für Raub Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der Täterkomponente auf 28 Monate zu erhöhen.

3. Asperation für Angriff und einfache Körperverletzung Da bereits für den Raub eine Strafe von 28 Monaten angemessen erscheint und das Verschlechterungsverbot zu beachten ist (Art. 391 Abs. 2 StPO), erübrigen sich detaillierte Ausführungen zur Strafzumessung betreffend die Delikte des Angriffs und der einfachen Körperverletzung, da die dafür auszufällende Asperation zwei Monate deutlich übersteigt. Das Tatverschulden für den Angriff wiegt noch leicht. Der Beschuldigte schloss sich in einem späten Zeitpunkt dem Angriff an, hat aber zugeschlagen und damit einen sehr aktiven Beitrag geleistet. In subjektiver Hinsicht liegt Vorsatz vor. Er handelte aus einem Rachemotiv, es ging um eine Vergeltungsmassnahme, da E. _____ im Zusammenhang mit der Körperverletzung Anzeige erstattet hatte. Hinsichtlich der Täterkomponente kann auf die Ausführungen zum Raub verwiesen werden. Das Geständnis ist strafmindernd zu berücksichtigen, die Delinquenz während hängigem Verfahren strafe erhöhend. Allein für den Angriff erscheint eine Asperation um 4 Monate angemessen, was zu einer Überschreitung der von der Vorinstanz ausgefallten Strafe führt. Auf Ausführungen zur Strafzumessung für die Körperverletzung kann daher verzichtet werden. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots ist der Beschuldigte daher mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen unter Anrechnung von 86 Tagen erstandener Haft.

- 29 - V. Vollzug Es kann bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 94 S. 41). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und die auszufällende Sanktionshöhe von 30 Monaten erlaubt die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs. Bedenken ergeben sich bei der Prognosestellung aufgrund der wiederholten Delinquenz des

Beschuldigten während hängiger Untersuchung. Zweifel an einer günstigen Prognose bestehen insbesondere aufgrund des Umstands, dass sich der Beschuldigte trotz erlittener Untersuchungshaft vom 21. Februar 2017 (Urk. D1 30/2) bis 6. April 2017 (Urk. D1 30/11) kurze Zeit nach der Haftentlassung am Raub vom 10. Juni 2017 beteiligte. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass der noch sehr junge Beschuldigte bisher noch nie durch die Ausfällung einer bedingten Sanktion gewarnt wurde. Er lebt in geordneten familiären Verhältnissen und wird von seiner Familie unterstützt. Das Verschulden wiegt insgesamt noch leicht. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erweist sich die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs mit einem minimalen vollziehbaren Teil von 6 Monaten gemäss dem vorinstanzlichen Urteil als mild. Einer Verschärfung der Anordnung steht jedoch das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist daher im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Im Übrigen (6 Monate abzüglich 86 Tage erstandener Haft) ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen. VI. Landesverweisung 1. Allgemeine Grundsätze Der Beschuldigte ist (neben der einfachen Körperverletzung) des Raubes und des Angriffs schuldig zu sprechen. Diese beiden Delikte stellen Katalogtaten dar für eine obligatorische Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b und lit. c StGB.

- 30 - Von einer obligatorischen Landesverweisung kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen, wobei der besonderen Situation der Ausländer Rechnung zu tragen ist, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind. Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls und nicht überwiegendes öffentliches Interesse müssen für einen Verzicht auf die Landesverweisung kumulativ erfüllt sein. Bei der Interessenabwägung können die Kriterien für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung herangezogen werden (BGer 6B_1070/2018 E. 6.2.2.). Ein schwerer persönlicher Härtefall ist in der Regel zu bejahen bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Auch junge Erwachsene (wie der Beschuldigte), die noch keine eigene Familie gegründet haben, können sich auf Art. 8 EMRK berufen, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht (BGer 6B_1070/2018 E. 6.3.2.). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGer 6B_1070/2018 E. 6.3.4.). 2. Anwendung in concreto 2.1. Schwerer persönlicher Härtefall Der Beschuldigte ist im Alter von drei Jahren zusammen mit seiner Mutter und seinem Stiefvater in die Schweiz gekommen. Er hat mit Ausnahme der ersten Jahre als Kleinkind, welche im Zusammenhang mit der Integration in einem Land von vernachlässigbarer Bedeutung sind, sein ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht und hat hier die Schulen absolviert. Seine Mutter und seine Geschwister leben in der Schweiz, sein leiblicher Vater in Frankreich. Der Beschuldigte lebt zusammen mit drei Geschwistern bei seiner Mutter und dem Stiefvater, von denen er unterstützt wird. Zu seinem Heimatland hat er keine Beziehung. Weder leben dort Verwandte oder Bekannte noch hat er das Land seit seiner Einreise in die Schweiz je besucht. Der Beschuldigte ist somit in der Schweiz

- 31 - verwurzelt und hat hier enge tatsächlich gelebte Beziehungen. Eine Resozialisierung im Heimatland würde sich sehr schwierig gestalten, zumal der junge Beschuldigte in

einem für ihn völlig fremden Land auf sich alleine gestellt wäre. Die Vorinstanz kam zutreffend zum Schluss, dass eine Landesverweisung für den Beschuldigten einen schweren persönlichen Härtefall darstellen würde.

2.2. Interessenabwägung Dem schwerwiegenden Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz ist das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung gegenüberzustellen. Das öffentliche Interesse ist vorliegend gewichtiger Natur. Der Beschuldigte hat gleich zwei Katalogtaten begangen, die in Zusammenhang mit einer Gefährdung der körperlichen Integrität anderer Menschen stehen. Seine mehrfache Delinquenz während hängiger Untersuchung und kurze Zeit nach Entlassung aus der Untersuchungshaft lassen Zweifel daran aufkommen, ob er sich durch die vorliegende Verurteilung beeindrucken lässt. Allerdings konnte von einer für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs erforderlichen günstigen Prognose ausgegangen werden. Mit dem vorliegenden Verfahren wird dem Beschuldigten denn auch mit letzter Klarheit vor Augen geführt, was für ihn und seine Familie bei erneuter Delinquenz auf dem Spiel steht und was eine Landesverweisung für ihn bedeuten würde. Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufgrund erneuter Gewalttaten seitens des Beschuldigten nicht als gross zu bewerten. Das öffentliche Interesse an einer Entfernung des Beschuldigten aus dem Land wiegt im Vergleich zum schwergewichtigen Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz ungleich weniger schwer, so dass die Anordnung einer Landesverweisung nicht mehr dem

Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar erscheint. Das Bundesgericht hat mit Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019, auf welches auch die Verteidigung zu Recht hingewiesen hat (Urk. 107 S. 14), das Absehen einer Landesverweisung für eine beschuldigte Person bestätigt, welche vollständig in der Schweiz sozialisiert worden war und sich bis zu den Anlasstaten klaglos verhalten hatte. Diese lebte eingebunden in ihre Familie und fand dort den für ihre Alterskategorie nötigen Halt. Das Bundesgericht erwog, dass ein Herausreisen aus der stützenden familiären Struktur und sozialen Um-

- 32 - gebung in diesem kritischen jugendlichen Alter zu einer psychischen Destabilisierung und Dissozialisierung führen könne (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_627/2018 vom 22. März 2019, E. 1.7). Dies trifft vorliegend ganz klar auch auf den Beschuldigten zu.

3. Fazit Die Voraussetzungen für die Härtefallklausel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 StGB sind vorliegend erfüllt. Es ist daher von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren mit seinem Antrag betreffend Absehen von einer Landesverweisung. Dagegen unterliegt er mit seinem Antrag betreffend Schuldspruch im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB, Sanktionsart, Sanktionshöhe und Gewährung des bedingten Strafvollzugs.

Ausgangsgemäss sind daher die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen und zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entgegen der Auffassung der Verteidigung sind diese allerdings nicht definitiv abzuschreiben (Urk. 107 S. 19), da der Beschuldigte aufgrund seines jungen Alters arbeitsfähig ist und die Möglichkeit besteht, diese Kosten nach Rücksprache in Raten abzuzahlen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 8'000.- (inkl. Mehrwertsteuer; Urk. 105) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt die Rückforderung gegenüber dem Beschuldigten im Umfang von zwei Dritteln (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.